

Satzung

über die Gewährung von Verdienstaussfall und Auslagenersatz der Gemeinde Sauensiek.

In der Version der 8. Änderung vom 31. 08. 2001

§1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung, Aufwandsentschädigungen für Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigungen des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Die sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Behandlung der Entschädigung ist ausschließlich Sache der Empfänger.

§2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsherren

1. Die Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen von 13,00 € je Sitzung.
2. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

3. Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.

§3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Ratsvorsitzenden usw.

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird dem Bürgermeister eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 205,00 €monatl. gezahlt.
2. Dem Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters wird eine Aufwandsentschädigung von 31,00 €monatl. gezahlt.

§4

Verdienstaussfall

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen,
 - b) Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsherrentätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
3. Die Entschädigung für den Verdienstaussfall wird auf höchstens 10,-- DM je Stunde begrenzt.

§5

Auslagen

Von der Gemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragte Personen erhalten, sofern gesetzlich nicht anders geregelt, als Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €für eine Tätigkeit bis zu 6 Stunden täglich, höchstens 13,00 €pro Tag.

§6
Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsherrn und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§7
Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhält der Bürgermeister einen Pauschalbetrag von 13,00 €monatl.

§8

1. Diese Satzung tritt am 1. August 1973 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz usw. vom 13. 02. 1973 außer Kraft.

Sauensiek, den 30. Mai 1974

Gemeinde Sauensiek

stellv. Bürgermeister

Gemeindedirektor